

Gesetz

vom 13. September 2012

Inkrafttreten:

.....

zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 5. Juni 2012;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9a

Aufgehoben

Art. 22a Abs. 4

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Kosten nach den Artikeln 32 und 32a, die zu Lasten der Gemeinden gehen, werden unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt, in dem sich der Sozialdienst befindet.

Art. 37 Bst. c

Aufgehoben

Art. 2

Wechselt die bedürftige Person ihren Sozialhilfe-Wohnsitz innerhalb des Kantons vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, so muss der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfe-Wohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten, nach Abzug der Beteiligung des Staates und unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen.

Art. 3

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ